

Handlungsleitfaden bei Vermutung sexualisierter Gewalt (jemand ist Opfer)

Was tun... bei der Vermutung, dass ein Kind/Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist? (Siehe auch Vermutungstagebuch)





Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine "insofern erfahrene Fachkraft" nach § 8b Abs.1 SGB VII (z.B. über das örtliche Jugendamt oder eine andere Fachberatungsstelle) zur Beratung hinzuziehen, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen

Missbrauchsbeauftragte informieren:
Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiter/innen im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fr. Böcker-Kock 015163404738 oder Fr. Frieling-Heipel 01731643969 od. Hr. Schaffner 015143816695).

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.